

Bad Lauterberg im Harz



Begründung

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75

„AGRI-PV Barbis/ Bartolfelde“

-Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung -

Fassung vom 30. März 2026



Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH UND ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE	4
1.1	Lage im Gemeindegebiet	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Bisherige Nutzung	5
1.4	Geplante Nutzung	5
2	ZIEL UND ANLASS DER PLANUNG	6
3	VERFAHREN	7
4	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN	7
4.1	Niedersächsische Klimaschutzstrategie und Klimagesetz	7
4.2	Landes-Raumordnungsprogramm	9
4.3	Regionales Raumordnungsprogramm	10
4.4	Flächennutzungsplan	12
4.5	Schutzgebiete	13
5	ERSCHLIESSUNG	14
5.1	Verkehrerschließung	14
5.1.1	Äußere Erschließung	14
5.1.2	Innere Erschließung	14
5.2	Medienanbindung	15
5.2.1	Löschwasser	15
5.2.2	Oberflächenwasser	15
5.2.3	Strom	15
6	IMMISSIONSSCHUTZ	15
7	UMWELTBELANGE	15
7.1	Grünordnung	15
7.2	Artenschutzrechtliche Vorschriften	16
8	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	17
8.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	17
8.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	17
8.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	17
8.1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	18
8.1.4	Grünordnerische Festsetzungen	19
8.1.5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m § 44 BNatSchG)	19
8.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	20
9	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	20
9.1	Bestandsleitungen	20
10	HINWEISE	21
10.1	Archäologische Bodenfunde	21
10.2	Niederschlagsentwässerung	21
10.3	Abstand von Gehölzpflanzungen zu Leitungen	21
10.4	Schutz gefährdeter Arten	21
10.5	Kampfmittel	21
11	FLÄCHENBILANZ	22
12	GUTACHTEN UND FACHPLANUNGEN/QUELLENVERZEICHNIS	22



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

12.1	Auflistung der im Zuge des Vorhabens erstellten Gutachten.....	22
12.2	Quellen	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug NIBIS® Kartenserver, Erosionsgefährdung durch Wasser	8
Abbildung 2: Auszug FIS-RO Portal, Landes-Raumordnungsprogramm 2022.....	9
Abbildung 3: Entwurf RROP 2020, Auszug zeichnerische Darstellung Blatt Ost mit den Teilflächen	10
Abbildung 4: Entwurf Regionalplan Nordthüringen, Auszug.....	12
Abbildung 5: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg i. H. (Zusammenzeichnung Stand 19.02.2026)	12
Abbildung 6: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg i. H. (Zusammenzeichnung Stand 19.02.2026) mit Vorentwurf Deckblatt Nr. 32.....	13
Abbildung 7: Auszug Umweltkarten Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, und Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Freistaat Thüringen mit Darstellung der Teilflächen.....	14
Abbildung 8: Beispiel Wilddurchlass, StMWi Bayern	20

1 GELTUNGSBEREICH UND ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

1.1 Lage im Gemeindegebiet

Die Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfasst insgesamt 22 Teilflächen¹. Die Flächen 1 bis 12 befinden sich in der Gemarkung Barbis südwestlich der Ortslage Barbis. Die Teilflächen 13 bis 17 befinden sich in der Gemarkung Bartolfelde und liegen nördlich der Ortslagen Bartolfelde und Osterhagen und die Flächen 18 bis 22 befinden sich westlich von Bartolfelde.

Die Flächen befinden sich in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet. Alle Flächen sind über Ortsverbindungsstraßen oder landwirtschaftliche Wege erreichbar.



1.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst insgesamt 22 Teilflächen, die sich über die Gemarkungen Barbis und Bartolfelde verteilen. Großräumig wird das Vorhaben im Norden von den Ausläufern des Harzes und im Süden von den Höhen der Landesgrenze Niedersachsen – Thüringen bzw. dem grünen Band der ehemaligen innerdeutschen Grenze begrenzt.

Die Grenzen der Teilflächen werden dabei durch die Flurstücksgrenzen definiert. Abweichungen davon erfolgen auf Grund nutzungsspezifischer Gegebenheiten.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Barbis: Flur 1 – 38 (TF 1), 12, 23/1, 23/3, 24 (TF 2), 26 (TF 3)
Flur 2 – 13 (TF 4), 11 (TF 5), 7, 8 (TF 6), 34 (TF 7), 68 (TF 8)
Flur 3 – 32 (TF 9), 22, 23, 24 (TF 10)
Flur 4 – 157 (TF 11), 139 (TF 12)

¹ Teilfläche = jeweiliger Geltungsbereich der Sonstigen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Gemarkung Bartolfelde: Flur 10 – 742 (TF 13), 704/1 (TF 14), 675/1, 676/1 (TF 15), 75 (TF 16), 572, 573, 574/1 (TF 17), 265/2 (TF 18), 274 (TF 19), 300 (TF 20), 295, 297 (TF 21), 291 (TF 22)

Die Flurstücke befinden sich in Privatbesitz und werden für den Nutzungszeitraum gepachtet. Die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer liegt vor.

Der gesamte Planungsbereich (Geltungsbereich) der insgesamt 22 Teilflächen umfasst eine Gesamtgröße von rund 122,6 ha.

1.3 Bisherige Nutzung

Die Teilflächen des Plangebietes umfassen ausschließlich Flächen, die sich in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Dies schließt Ackerbau, Weideviehhaltung und die Grünlandwirtschaft zur Heugewinnung mit ein. Die Erschließung der Teilflächen erfolgt über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege die an die überörtlichen Verbindungsstraßen angeschlossen sind.

1.4 Geplante Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung soll, entsprechend dem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept, auf allen Teilflächen beibehalten werden. Demnach ist auf dem überwiegenden Teil der Flächen des Geltungsbereiches, der Anbau von niedrigwüchsigen Kulturen vorgesehen sowie eine Umstellung auf biologische Landwirtschaft.

Abweichend davon ist auf Teilfläche 19 eine Beweidung vorgesehen.

In Hinblick auf die künftige Bewirtschaftung der Flächen, erfolgt die Aufstellung der Module unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Technik. Die Planung und der Betrieb der Anlagen erfolgen nach DIN SPEC 91434.

Alle notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie Aussaat, Düngung und Ernte können mit gängigen Maschinen in 3 m bis 9 m Arbeitsbreite durchgeführt werden. Die organische Düngung ist problemlos möglich. Mit der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die im ökologischen Landbau angewendet werden dürfen, ohnehin eingeschränkt. Die mechanische Unkrautbekämpfung erfolgt durch eine flache Bodenbearbeitung mit üblichen Maschinen, während die Ernte mit einem Feldhäcksler und GPS-Vorsatz effizient durchgeführt werden kann. Die gewählten Arbeitsbreiten entsprechen den ortsüblichen Standards. Hieraus ergibt sich auf den Flächen ein Reihenabstand von 9,50 m für die Solartracker.

Im Gegensatz zu starren Modulen und durch den auf die Bewirtschaftung abgestimmten Reihenabstand, ermöglichen die Tracker einen optimalen Auslastungsgrad, während gleichzeitig eine maximale landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet wird.

Auf der Teilfläche 19 werden, auf Grund der vorgesehenen Beweidung, keine Tracker hergestellt, sondern feste Module mit einem etwas geringeren Reihenabstand von 7,50 m.

Gemeinsam mit dem Bewirtschafter wurde das landwirtschaftliche Nutzungskonzept gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 erarbeitet, das fortlaufend weiterentwickelt wird. Nach diesem kann über 99 % der Projektfläche weiterhin bewirtschaftet werden, da sich konstruktionsbedingt die Flächenverluste bzw. die Flächenversiegelung durch die punktuelle Herstellung der Unterkonstruktionen auf ein Minimum reduziert.



2 ZIEL UND ANLASS DER PLANUNG

Mit der Energiewende soll die Energieversorgung Deutschlands für eine klimaverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft grundlegend umgebaut werden. Die niedersächsische Landesregierung will bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität erreichen.

Ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung der Energiewende in Deutschland, neben dem Ausbau der Infrastruktur, ist die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Im letzten Energiewendebericht² wird hervorgehoben, dass das Potenzial der Solarenergienutzung noch stärker erschlossen werden soll.

Die Errichtung von flächenhaften Photovoltaikanlagen ist dabei ein Baustein zur Zielerreichung, der bei konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen häufig im Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft, durch die große Flächeninanspruchnahme, steht.

Im Gegensatz dazu zielt die Agri-PV auf eine doppelte Nutzung der Flächen ab. Die Agri-PV-Anlagen dienen der gleichzeitigen Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Quellen. Dadurch kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion auf ein Minimum reduziert werden.

Für die Anlagenbetreiber, die Flächeneigentümer und die Kommunen eröffnen sich außerdem neue Möglichkeiten, um langfristig stabile Einnahmen zu erzielen, da der § 6 EEG 2023 es ermöglicht, dass die Betreiber von Agri-PV-Anlagen (fallen unter die „besonderen Anlagen“) den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten dürfen. Damit steht der betroffenen Gemeinde über die Dauer der vertraglichen Vereinbarung eine zusätzliche Einnahme zur Verfügung, die ohne eine Zweckbindung dem gemeindlichen Haushalt zur Verfügung steht.

Das Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung von AGRI-PV Anlagen auf den 22 Teilflächen durch die Festsetzung der entsprechenden Sondergebiete nach § 11 BauNVO zu schaffen.

Durch Festsetzungen werden weiterhin Maßnahmen zur landschaftsgerechten Gestaltung des Plangebietes vorgesehen. Hierbei werden gezielte Anpflanzungen sowie die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung mittels DIN SPEC 91434 planerisch integriert.

Zusammenfassend sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen
- Verringerung der Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Energieproduktion
- landschaftsgerechte Gestaltung

Bei der Umsetzung der Energiewende in Niedersachsen kommt auch der Nutzung der Solarenergie eine tragende Rolle zu. Die Nutzung der Sonnenenergie mittels Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist neben Anlagen auf Dächern bzw. an Gebäuden oder Schallschutzwänden eine Ergänzung, um die niedersächsischen Ausbauziele zu erreichen.

Aus diesem Grund hat die Regierung von Niedersachsen am 31. August 2021 die niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung (NFSVO) gemäß § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien Gesetzes (EEG 2021) beschlossen. Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung

² Energiewendebericht 2024, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2025



geöffnet. Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftliche Fläche dar, die gemäß NFSVO einer spezifischen Benachteiligung unterliegt. Besonders förderwürdig sind Photovoltaik-Anlagen, welche die gleichzeitige Nutzung des Bodens für landwirtschaftliche Zwecke und zur Energieerzeugung ermöglichen. Somit wird gewährleistet, dass noch unberührte Flächen erhalten bleiben und entsprechende Nutzungen auf Flächen gelenkt werden die nach den Vorgaben des Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG 2023) geeignet sind.

3 VERFAHREN

Die DVP Energy Germany 20 UG beabsichtigt die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen auf insgesamt 22 Teilflächen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Am 16.12.2025 wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 „AGRI-PV Barbis/ Bartolfelde“ gefasst.

Da sich die Flächen für die Sondergebiete baurechtlich im Außenbereich befinden und keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit der Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, erforderlich.

Das Verfahren ist als zweistufiges Verfahren mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erforderlich.

Die Rechtsgrundlage für das Aufstellungsverfahren stellen vorliegend die §§ 2 bis 4b und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) dar.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird für ein Vorhaben i. S. d. Nr. 18.7.1 der Anlage 1 UVPG *„Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von mehr als 100.000 m²“* aufgestellt.

Bei der Bestimmung der maßgeblichen Grundfläche im Außenbereich werden die von den Modulen überdeckten Flächen zum Ansatz gebracht. Hinzu kommen die Grundflächen für Trafostationen und ggf. erforderliche Zuwegungen. In der Flächenbilanz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergibt sich ein überbauter bzw. überdeckter Flächenanteil größer als der Schwellenwert von 100.000 m². Entsprechend der zulässigen GRZ von 0,5 ist das Vorhaben nach § 6 UVPG UVP-pflichtig. Dies wird nicht als selbständiges Verfahren durchgeführt, sondern in das Zulassungsverfahren integriert.

Im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB wird der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg geändert. Der Aufstellungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16.12.2025 gefasst.

4 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

4.1 Niedersächsische Klimaschutzstrategie und Klimagesetz

Mit der Klimaschutzstrategie 2025³ werden Zielsetzungen für die einzelnen Sektoren festgelegt. Gleichzeitig wird ein Maßnahmenkatalog definiert, mit dem ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden soll. Insbesondere der Aus- und Umbau des Energieversorgungssystems mit dem Schwerpunkt auf der Infrastruktur für den Transport werden hier genannt sowie die verstärkte

³ Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2025, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2025

Ausweisung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächen. Konkret werden für Freiflächen-PV-Anlagen 15 GW als Ausbauziel bis 2035 genannt.

Mit der Novellierung des niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) 2023 wurden die Ziele im § 3 NKlimaG nochmals nachgeschärft. Für die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs sind „auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033“ Freiflächenanlagen ausgewiesen werden.

Gemäß § 3a Satz 1. Nr. 4 NKlimaG sollen Freiflächenanlagen insbesondere auf Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser geplant werden. Abbildung 1 zeigt auf, dass der Großteil der Flächen dieser Maßgabe entspricht.

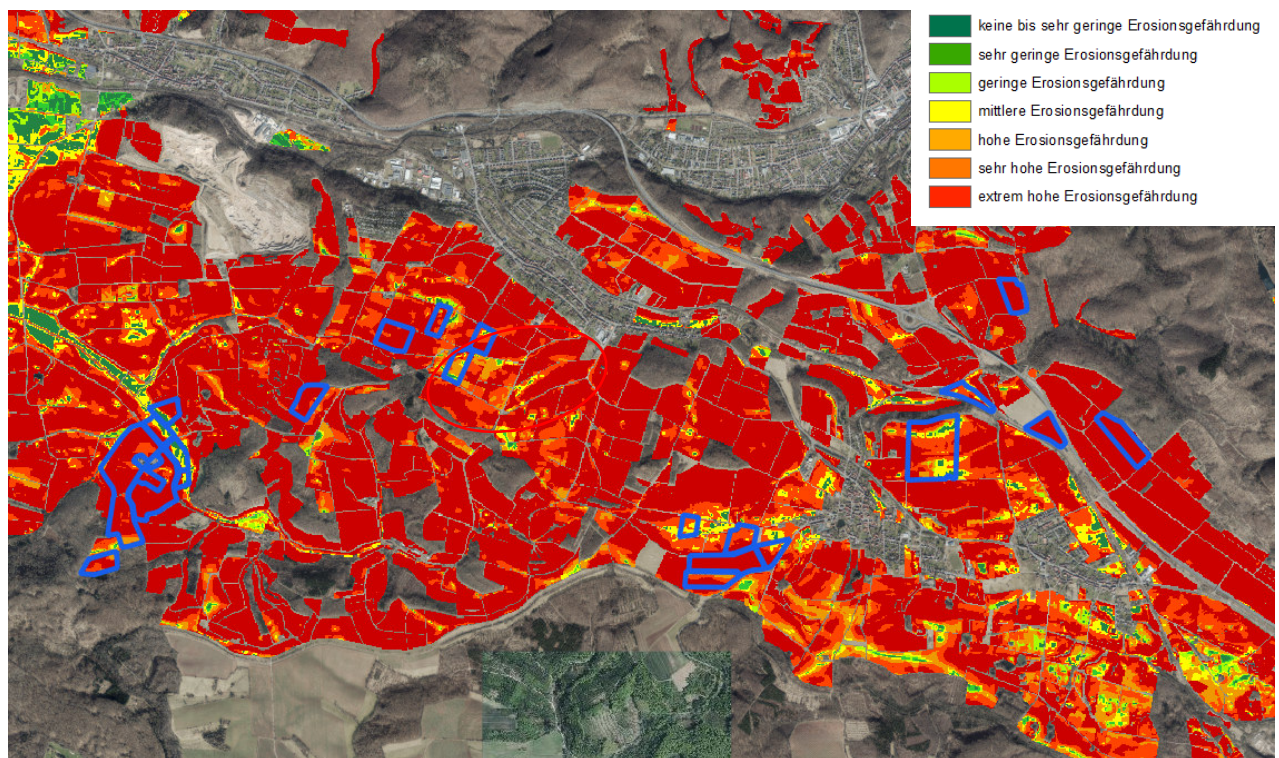


Abbildung 1: Auszug NIBIS® Kartenserver, Erosionsgefährdung durch Wasser

Weiter heißt es in Satz 2, dass auf Böden mit Ackerwertzahlen > 50, zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion, ausnahmsweise nur Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden sollen. Auf den 22 Teilflächen liegen, auf einem Flächenanteil von etwa 62 %, die Ackerwertzahlen bei 50 oder höher. Mit der Festsetzung von Agri-PV entspricht die Planung damit den Zielsetzungen und Vorgaben zum Klimaschutz.

4.2 Landes-Raumordnungsprogramm

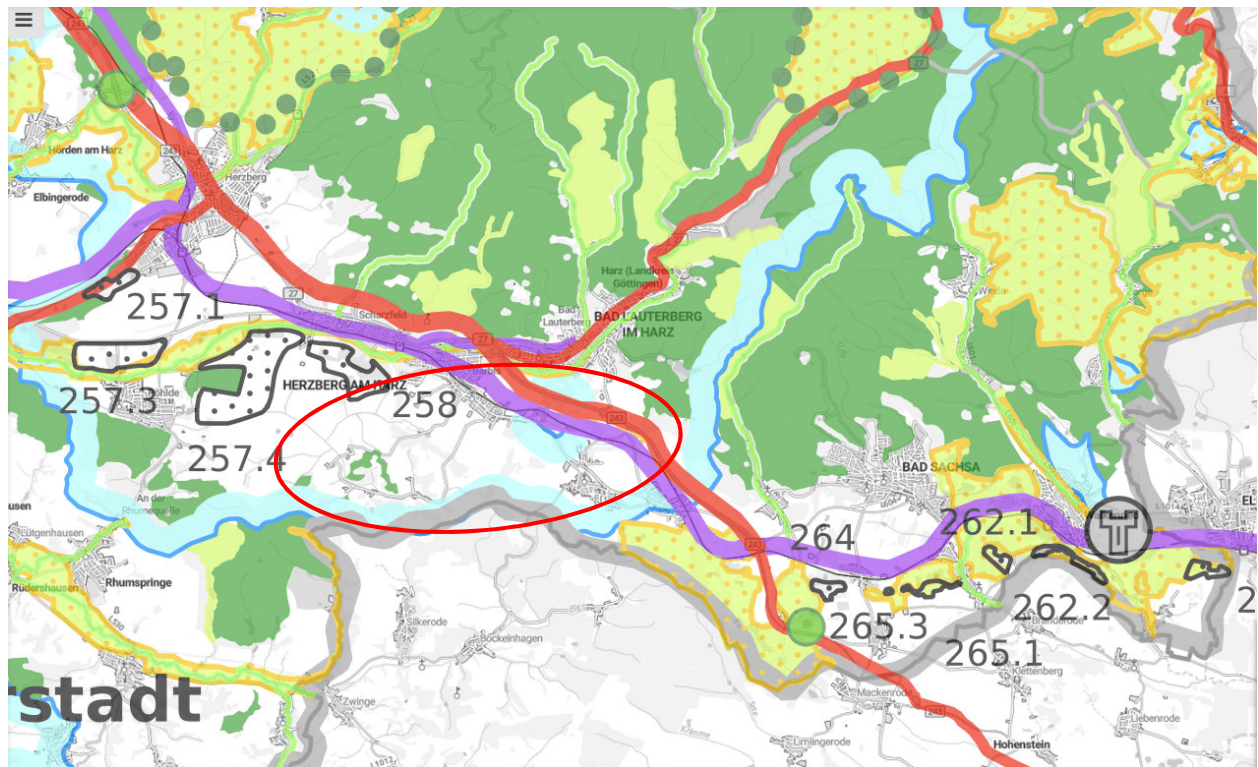


Abbildung 2: Auszug FIS-RO Portal, Landes-Raumordnungsprogramm 2022

Aus dem Landes-Raumordnungsprogramm⁴ lassen sich in Hinblick auf das Vorhaben folgende Vorgaben ableiten. Die Flächen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung. Bis auf Fläche 1, die sich in Schutzzone IIIA befindet, liegen die Teilflächen in Schutzzone II des Trinkwassergewinnungsgebietes Pöhlde Becken.

Die Teilflächen 1 bis 8 und 13 befinden sich im Anschluss bzw. in der Nähe von ausgewiesenen Waldflächen.

Auf Grund der Nähe zu Thüringen wurden auch die Darstellungen des Landesentwicklungsprogramm Thüringen⁵ ausgewertet. Südlich der Flächen 18 bis 22 liegen unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie das grüne Band. Dieses durchgängige Freiraumstrukturelement soll „erhalten und im Sinne einer überregionalen Vernetzung weiterentwickelt, die Potenziale des Grünen Bands sollen auch für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbar gemacht werden.“ (G 6.1.3)

Begründet wird dies in der Durchgängigkeit für den Biotopverbund aber auch für freizeitbezogene Nutzungen und die Vernetzung verschiedener Räume.

⁴ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP), Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Neubekanntmachung 2017 und Änderungsverordnung von 2022

⁵ Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025, in Kraft getreten am 31. August 2024

4.3 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Ziele der übergeordneten Landes-Raumordnungsplanung werden durch das regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020 konkretisiert. Mit der Änderung des LROP wurde eine umfassende Überarbeitung des RROP erforderlich. Der zweite Entwurf ist derzeit in Erarbeitung, es wird daher der 1. Entwurf⁶ sowie der rechtskräftige RROP 1998 Altkreis Osterode am Harz hinsichtlich der Festlegungen geprüft.

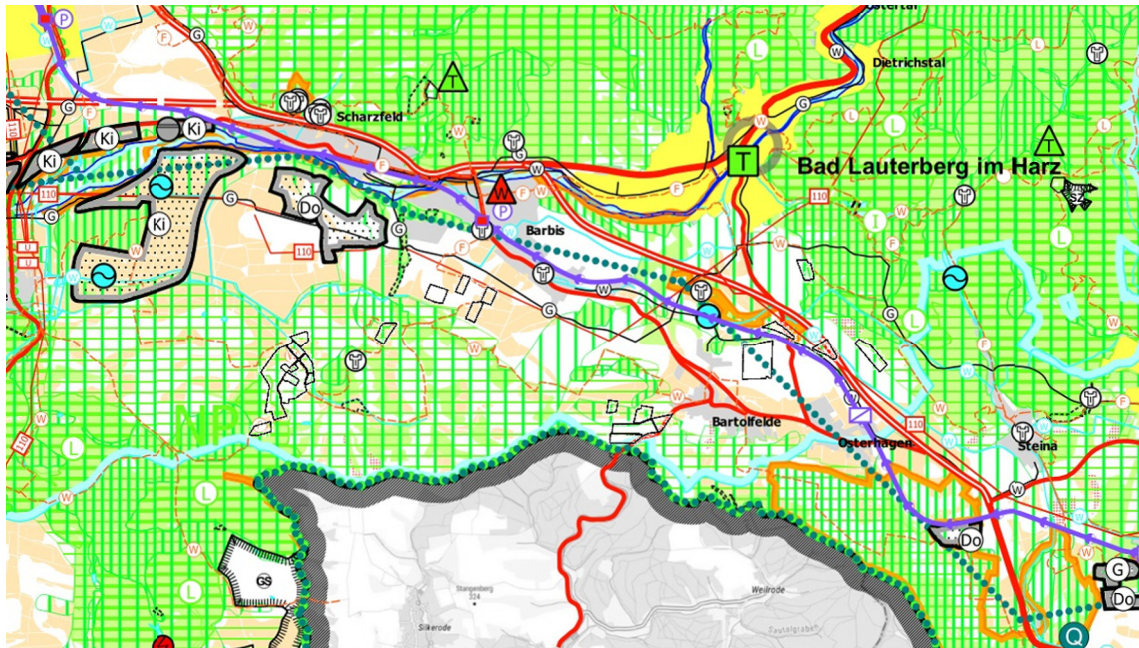


Abbildung 3: Entwurf RROP 2020, Auszug zeichnerische Darstellung Blatt Ost mit den Teilflächen

Das regionale Raumordnungsprogramm ist der Raumordnungsplan, in dem Festlegungen der räumlichen Entwicklung getroffen werden. Dies umfasst Ziele und Grundsätze für die Entwicklung, Sicherung und Ordnung z. B. der Siedlungsentwicklung, der Freiraumnutzung und der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Hinsichtlich der Raumstruktur wird der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist das südwestlich gelegene Duderstadt.

Die Fläche 13 befindet sich innerhalb der als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesenen Fläche, mit dem Ziel der Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen.

Die Flächen 1 bis 8, 13 bis 16, 18 und 19 liegen innerhalb der als Vorbehaltsgebiet Naturschutz ausgewiesenen Flächen und sollen, wie auch die Vorranggebiete, dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung wie auch dem Schutz der Gebiete mit besonderer Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung dienen.

Die Teilflächen 1 und 2 befinden sich teilweise im Vorranggebiet landschaftsbezogener Erholung. Diese Gebiete sind „[...] zusammenhängende Erholungsräume mit einer außergewöhnlichen landschaftlichen und / oder kulturhistorischen Attraktivität und Eignung für das ungestörte Landschafts-erleben und die ruhige Erholung [...]“. Im Besonderen wird auf ein überwiegend unbeeinträchtigtes

⁶ Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020, Entwurf 10/2020



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Landschaftsbild verweisen und dass die Infrastruktur (Wege) erhalten bleibt. Störungsintensive (lärmende) Nutzungen und überregionale Infrastrukturtrassen sollen hier nicht angeordnet werden.

Zudem liegen die Flächen 1, 3 bis 8 sowie 18 bis 22 innerhalb des Vorbehaltsgebiet Erholung. Diese Bereiche weisen *„i.d.R. ein mindestens als hoch bewertetes Landschaftsbild auf. [...] Als Restriktionskriterien werden insbesondere Einrichtungen und Trassen der technischen Infrastruktur berücksichtigt, da sie die Erholungsfunktion in einem erheblichen Maße beeinträchtigen.“*

Eine Überlagerung findet mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten der Trinkwassergewinnung statt. In diesen Reservegebieten sind bestimmte Handlungen verboten bzw. beschränkt.

Entlang der südlichen Landesgrenze verläuft der Biotopverbund Grünes Band. Entlang der Achse Bad Lauterberg - Osterhagen wird ein Vorranggebiet Biotopverbund mit der Hauptverbundachse Trockenlebensräume ausgewiesen. Die Trockenlebensräume sind nur noch kleinflächig vorhanden. Mit der Ausweisung der Biotopverbundachsen sollen die Voraussetzungen für eine Wiedervernetzung geschaffen werden. Das geplante Vorhaben widerspricht hierbei nicht der Darstellung des RROP.

Teile der landwirtschaftlichen Flächen der 22 Plangebiete befinden sich im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, auf Grund des hohen natürlichen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials. Die Ausweisung erfolgt um die Flächen vor konkurrierenden Nutzungen, insbesondere Bebauung und Versiegelung, zu schützen.

In Bezug auf das EEG stellt der RROP klar, dass ausschließende Kriterien für raumwirksame PV-Anlagen Vorranggebiete Natur und Landschaft und Natura 2000 sowie Vorbehaltsgebiete Wald, Landwirtschaft und/ oder Erholung sein können, neben den topografischen Gründen, wie etwa Höhenzüge und die Nähe zu Siedlungen und hochwertige landwirtschaftliche Flächen. Hierbei wird zwar im Entwurf des RROP auf den Ausschluss der landwirtschaftlichen Flächen für flächenhafte PV-Anlagen verwiesen. Der Planungsstand steht hier jedoch im Widerspruch zum NKlimaG (vgl. Absatz 4.1) der eine klarere Definition zu Gunsten der Agri-PV vornimmt und im zweiten Entwurf Berücksichtigung finden dürfte.

Flächen entlang von Schienentrassen und Autobahnen, sowie vorbelastete Flächen wie Konversionsflächen, Deponien und sonstige versiegelte Flächen gelten hingegen als konfliktfrei, sind jedoch im eher ländlich geprägten Stadtgebiet, bis auf die Kiesabbauflächen bei Scharzfeld, nicht vorhanden. Eine Nutzung der Flächen entlang der zweispurigen Gleisanlage nach Nordhausen wurde geprüft, jedoch besteht keine Verfügungsgewalt über diese Flächen.

Mit dem Teilplan Windenergie 2025 liegt eine Fortschreibung des RROP und die Festlegung von Vorranggebieten der Windenergienutzung vor. Die nächstgelegene Fläche befindet sich ca. 6,5 km südöstlich. Hierbei handelt es sich um ein 48 ha großes Gebiet mit der Bezeichnung Bad Sachsa. Für das Plangebiet werden keine Vorranggebiete ausgewiesen.

Weitere Darstellungen aus dem RROP betreffen regional bedeutsame Rad- und Wanderwege, wie den Karstwanderweg. Darüber hinaus verläuft der europäische Fernwanderweg 6 entlang der Flächen 1 bis 6, 11 sowie 12. Und auch die Themenradwege 2 und 4 tangieren einzelne Planflächen.

Auf Grund der Nähe zu Thüringen wurde auch der anschließende Regionalplan Nordthüringens⁷ und die Aussagen in Bezug auf die Planung geprüft. Das südlich anschließende Gebiet ist als

⁷ Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Nordthüringen, Stand 30.05.2018

Vorranggebiet Freiraumsicherung (Grünes Band) festgelegt sowie als Vorbehaltsgebiet Tourismus/ Erholung. Dieses umfasst den Südharz einschl. d. Harzvorlandes.

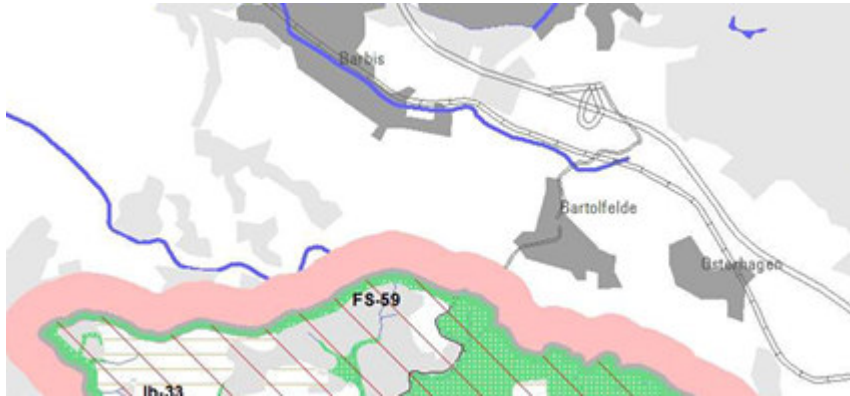


Abbildung 4: Entwurf Regionalplan Nordthüringen, Auszug

Die Festlegungen des regionalen Raumordnungsprogramm werden in der Planung berücksichtigt.

4.4 Flächennutzungsplan

Getreu dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan werden die 22 Teilflächen als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

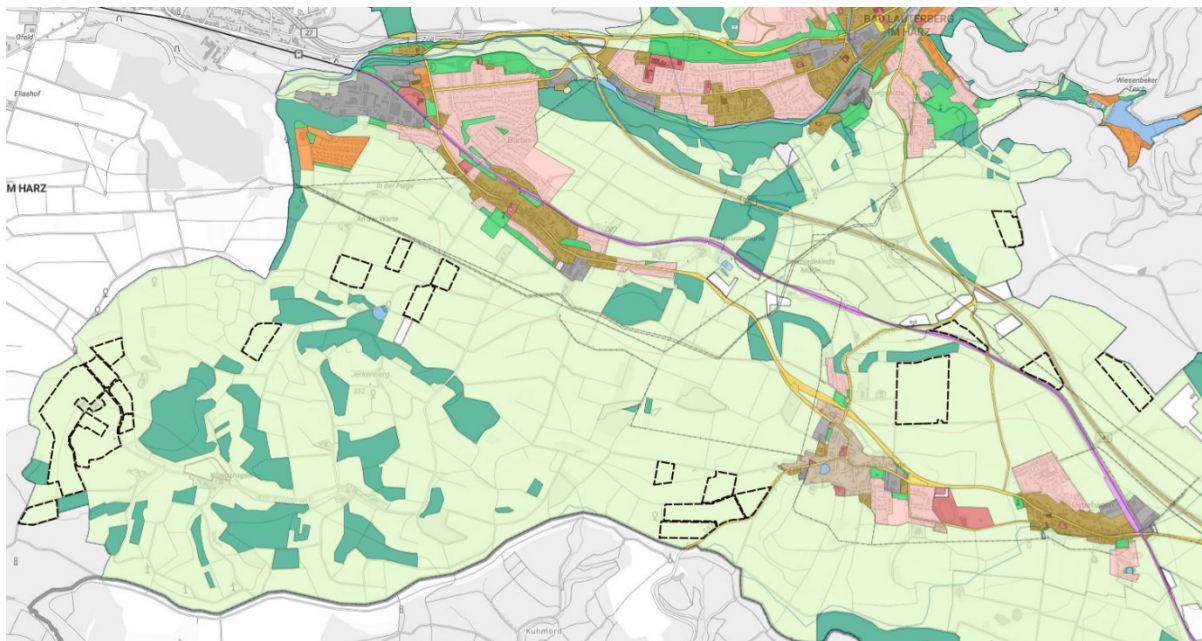


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg i. H.
(Zusammenzeichnung Stand 19.02.2026)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 33 durchgeführt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den sachlichen Teilflächennutzungsplan (STFNP) Windenergie. Hierbei sollen an der südlichen Stadtgrenze die planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die geplante Ausweisung der Flächen für die Windenergie (Fläche 1) überschneidet sich hierbei zum Teil mit den Flächen 18, 21 und 22. Ein Widerspruch entsteht daraus nicht, da mit dem Deckblatt 33 eine Überplanung erfolgt.

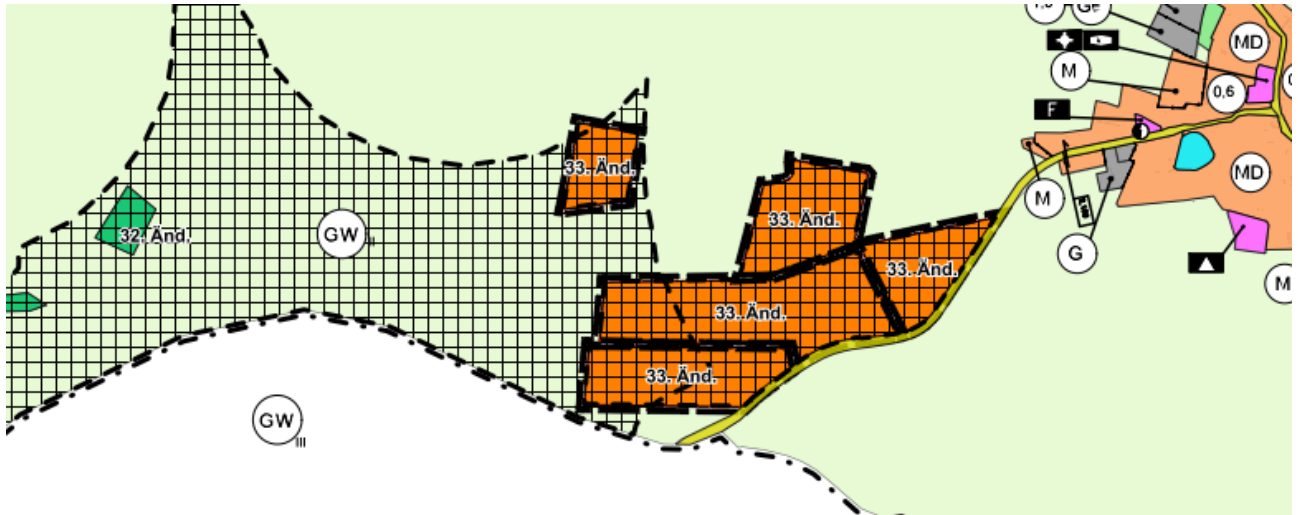


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg i. H. (Zusammenzeichnung Stand 19.02.2026) mit Vorentwurf Deckblatt Nr. 32.

4.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet mit insgesamt 22 Teilflächen befindet sich innerhalb des als Naturpark „Harz“ und mit den Flächen SO_{AGRI PV} 13 bis 16 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Harz.

Die Teilfläche SO_{AGRI PV} 16 ordnet sich zwischen den beiden Flächen des Naturschutzgebietes „Butterberg und Hopfenbusch bei Bartolfelde“ (Nr. 3) ein. Diese sind fast flächengleich als FFH-Gebiet „Butterberg/ Hopfenbusch“ festgesetzt.

Nördlich des Plangebietes (Nr.1) befindet sich das Naturschutzgebiet „Oderaue“, welches Teil des FFH-Gebietes „Sieber, Oder, Ruhme“ ist.

Südlich der Teilfläche SO_{AGRI PV} 1 liegt in ca. 560 m Abstand das NSG „Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche“ (Nr. 2). Dieses ist ebenso Teil des FFH-Gebietes „Sieber, Oder, Ruhme“ und grenzt auf thüringischer Seite an das nationale Monument „Grünes Band Thüringen“ (Nr.5). Dieses wird überlagert durch das FFH-Gebiet „Ellersystem Weiröder Wald – Sülzensee“ und das flächengleiche SPA-Gebiet „Ellersystem Weiröder Wald – Sülzensee“.

Südlich der Teilfläche SO_{AGRI PV} 22 setzt sich das „Grüne Band Thüringen“ fort. In einem Abstand von 60 m südlich der Teilfläche SO_{AGRI PV} 22 befindet sich eine weitere Teilfläche des FFH-Gebiets „Ellersystem Weiröder Wald – Sülzensee“ welches flächengleich dem SPA-Gebiet „Ellersystem Weiröder Wald – Sülzensee“ ist (Nr. 6).

Südlich von Osterhagen erstreckt sich das NSG „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ und das flächengleiche FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (Nr. 4). Der Abstand zur nächstgelegenen Teilfläche SO_{AGRI PV} 17 liegt bei etwa 1,1 km.

Um die Ortslage Bartolfelde befinden sich noch einige Naturdenkmale.

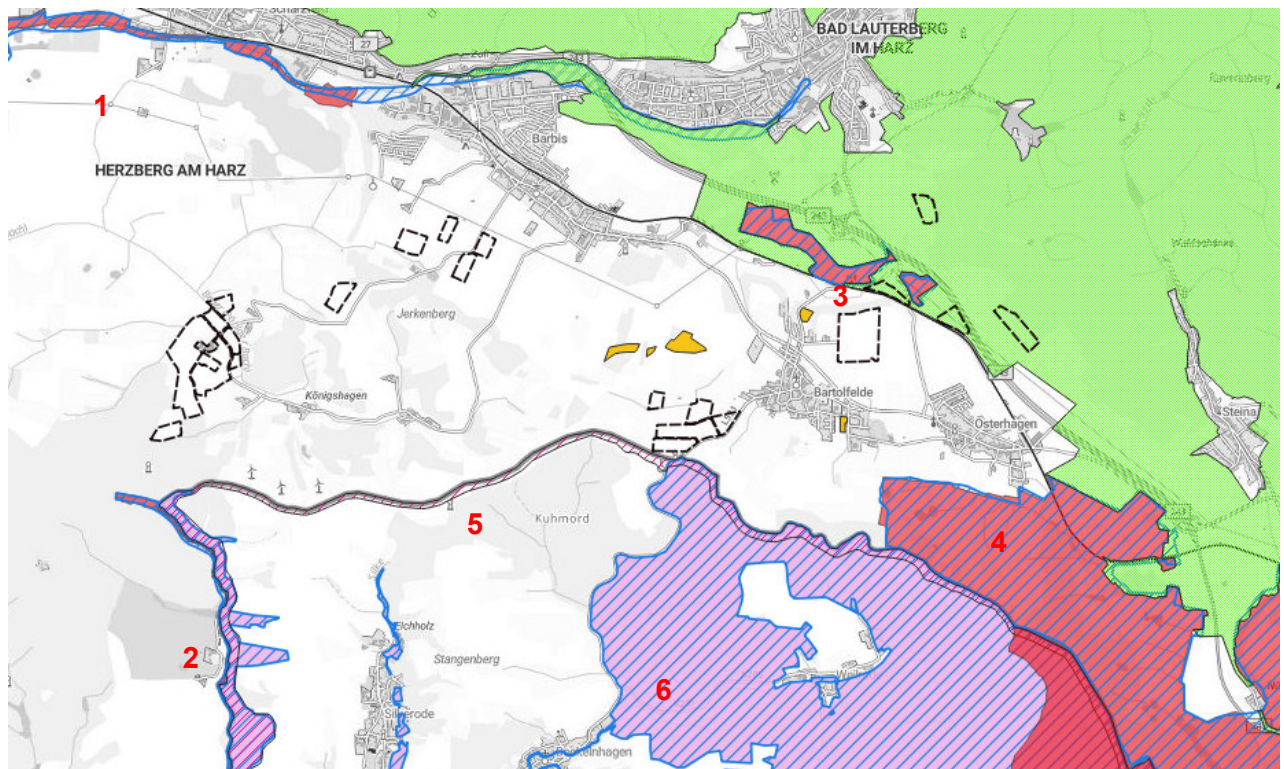


Abbildung 7: Auszug Umweltkarten Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, und Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Freistaat Thüringen mit Darstellung der Teilflächen

5 ERSCHLIESSUNG

5.1 Verkehrserschließung

5.1.1 Äußere Erschließung

Die verkehrliche Anbindung der Flächen erfolgt über das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz, Ortsverbindungsstraßen oder Landesstraßen (L531).

Durch das Vorhaben ist mit keiner dauerhaften Zunahme des bisherigen Verkehrs zu rechnen. Durch die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen ändern sich die Verkehrsflüsse nicht. Im Zuge des Anlagenbetriebes ist mit zusätzlichen Fahrten im Zusammenhang mit turnusmäßigen Wartungsarbeiten oder erforderliche Reparaturen zu rechnen, womit sich die Gesamtsituation nicht nachteilig verändern wird.

5.1.2 Innere Erschließung

Die Herstellung einer inneren Erschließung ist nicht erforderlich, da die Flächen zwischen den Modulen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und zwischen den Modulreihen ein Abstand von 9,50 m bzw. 7,50 m so bemessen ist, dass die Bearbeitbarkeit der Flächen sichergestellt ist. Für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte wird auf den Flächen entlang der Einzäunungen, dem sogenannten Vorgewende, ebenso die notwendige Bewegungsfreiheit sichergestellt. Das Vorgewende beträgt 15,0 m. Lediglich auf der Fläche SO_{AGRI PV} 19 wird der Abstand unterschritten, da auf der Fläche keine ackerbauliche Nutzung erfolgt, sondern eine Weideviehhaltung.



Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind gemäß der eingeführten Technischen Baubestimmung „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ herzurichten.

5.2 Medienanbindung

5.2.1 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405 bezieht sich auf Baugebiete und die dort errichteten Gebäude. Mit klassischen Baugebieten ist das vorliegende Vorhaben jedoch nicht vergleichbar und das Arbeitsblatt W405 nicht unmittelbar anwendbar. Unter Ansatz des niedrigsten Löschwasserbedarfes empfiehlt sich für den Grundschutz eine Mindestlöschwassermenge von 24 m³/h über die Dauer von 2 h bereit zu stellen. Die Art und der Umfang der Versorgung ist in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr im weiteren Planungsverlauf zu konkretisieren. Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden Umfahrungs- und Wendemöglichkeiten für Löschfahrzeuge geprüft und berücksichtigt.

5.2.2 Oberflächenwasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist anfallendes Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten bzw. gedrosselt abzuleiten.

Durch die Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 darf der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche höchstens 15 % betragen und die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise einer rammbaren, punktuellen Verankerung der Grundkonstruktion, bleiben die Bedingungen hinsichtlich des Oberflächenwasserabfluss und der Versickerung nahezu unverändert.

5.2.3 Strom

Eine Versorgung der Teilflächen mit Strom ist nicht erforderlich. Die Netzeinspeisung des erzeugten Stromes ist beantragt.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Rahmen des Planverfahrens soll für eine landwirtschaftliche Fläche die Festsetzung für Sondergebiete für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine ausgehenden Immissionen zu erwarten oder die vorgesehene Nutzung immissionsrechtlich zu schützen.

7 UMWELTBELANGE

Der vorliegende Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

7.1 Grünordnung

Für die grünordnerischen Belange ist, nach Abstimmung mit den Fachämtern, parallel zum Entwurf des Bebauungsplans die Grünordnung zu erarbeiten und inhaltlich in den Bebauungsplan zu integrieren.



7.2 Artenschutzrechtliche Vorschriften

Innerhalb des § 44 BNatSchG sind die Vorschriften für besonders geschützter Tierarten geregelt. Besonders geschützte Arten sind:

- alle streng geschützten Arten
- Arten, die in den Anhängen A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind
- Arten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und nicht unter vorigem Punkt fallen
- europäische Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gelten für besonders geschützte Arten folgende Verbotstatbestände:

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- Schädigungsverbot

In der Erfassungsperiode wurden Brutvögel auf den Planflächen kartiert. Die Erfassung wird, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, 2026 mit spezifizierten Rahmenbedingungen fortgesetzt.



8 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

8.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 „AGRI-PV Barbis/ Bartolfelde“ sollen die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung von Agri-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Es werden Festsetzungen nach § 9 BauGB und der BauNVO festgelegt und dabei die Aspekte zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, des Naturschutz und der Landschaftspflege sowie des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Die hier getroffenen Festsetzungen qualifizieren den gegenständlichen Bebauungsplan.

8.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet wird für die insgesamt 22 Teilflächen ein sonstiges Sondergebiet gemäß §11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde als Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ nach DIN SPEC 91434 festgesetzt.

Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der bodennahen Anlagen-Module (nach Kategorie II DIN SPEC 91434) für die Produktion, Einspeisung sowie Nutzung und Speicherung der Sonnenenergie und der dazu notwendigen Betriebsgebäude, bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen zwischen den bodennahen Modulen für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen auf insgesamt 21 Teilflächen und die Aufstellung von hoch aufgeständerten Anlagen (nach Kategorie I DIN SPEC 91434) für die hauptsächliche Weidenutzung.

8.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird unter Anwendung des § 17 BauNVO in Verbindung mit den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt den Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind auch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, in die GRZ einzurechnen.

Die Orientierungswerte für Obergrenzen nach § 17 BauNVO liegen für sonstige Sondergebiete bei einer Grundflächenzahl von 0,8. Das bedeutet, nach den Regelungen der BauNVO ist es grundsätzlich möglich, bis zu 80 % der Grundstücksfläche zu bebauen oder zu versiegeln. Dabei sind in die Ermittlung der GRZ alle überbauten und befestigten Flächen sowie von Modulen überdeckte Flächen einzubeziehen. Für das Sondergebiet ist eine GRZ von 0,50 festgesetzt und wird durch die Zweckbestimmung Agri-PV begründet.

Da die Agri-Photovoltaik (Agri-PV) eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche mit der landwirtschaftlichen Produktion als Hauptnutzung und der Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung zu verstehen ist, darf gemäß der DIN SPEC 91434:2021-05 für die Kategorie II (bodennahe Aufständigung und Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen) der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche höchstens 15 % betragen und für Anlagen der Kategorie II (hoch aufgeständerte Nutzung) höchstens 10%. Damit ist die Herstellung der Module mit den



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Tragkonstruktionen, notwendigen Betriebsgebäuden (Trafo) und Zuwegungen eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung von höchstens 15 % und auf Teilfläche 17 nur von 10 % erfolgen.

Für die Ermittlung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme der Tragkonstruktion der Solarmodule sind die Flächen unter den Standfüßen der Tracker bzw. feststehenden Module maßgeblich, da auch auf den von Modulen überdeckten Flächen eine Bewirtschaftung erfolgen wird. Der Flächenanteil, der nicht mehr landwirtschaftlich nutzbare Fläche, liegt für das Vorhaben bei unter 3 % und erfüllt damit die Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05.

Damit wird das rechtliche Minimum, im Rahmen einer gerechten Abwägung der Haupt- und der Nebennutzung, ausreichend berücksichtigt.

Nach Ende der Nutzung der Anlage, d.h. wenn die Anlage dauerhaft vom Stromnetz genommen und die Nutzung als Agri-PV aufgegeben wurde, werden die Anlagenteile vollständig zurückgebaut und die Flächen der ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftlich) wieder zugeführt.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Anordnung der Module der Agri-Photovoltaikanlage bzw. die Lage und Größe der Nebeneinrichtungen darzustellen und die Höhe der Module abzuschätzen.

Die Möglichkeit, nach § 19 Abs. 4 BauNVO, die zulässige Grundflächenzahl für bestimmte Anlagen um 50 % zu überschreiten, wird ausgeschlossen. Dadurch soll nochmals die Einhaltung der DIN SPEC 91434:2021-05 und die Beschränkung der Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden.

Höhe der baulichen Anlagen

Mit der Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen wird das Maß festgesetzt, welches für die Betriebsweise der Nebennutzung als auch der Bewirtschaftung der Fläche in der Hauptnutzung erforderlich ist. Der Maximalwert für die Anlagenhöhe über dem anstehenden Gelände wird einheitlich auf allen 22 Teilflächen auf 4,50 m festgesetzt und entspricht damit der Höhe der Photovoltaikmodule in nahezu senkrechter Stellung. Der Drehpunkt der Module liegt deutlich niedriger und bewegt sich, abhängig vom Modelltyp, zwischen 2,10 m und 2,50 m über der anstehenden Geländeoberfläche.

Durch den festgesetzten Mindestabstand der Unterkante der Module zum Gelände von 0,80 m wird auch im Schwenkbereich der Module ausreichend Platz für das Längenwachstum der angebauten Kulturen einschließlich Beregnung und Lichteinfall sichergestellt.

Der festgesetzte Mindestabstand von 2,10 m für den Teilbereich des SO_{AGRI PV} 19 mit den feststehenden Modulen stellt sicher, dass für die Beweidung ausreichend Bewegungsfläche sichergestellt wird, damit die Weidetiere sich aufrecht unter den Modulen tiergerecht bewegen können, ohne sich selbst oder auch die technischen Anlagen zu verletzen.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen ist durch technische Aufbauten, wie Antennen oder Blitzschutzanlagen bis zu einer Höhe von 10 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Diese Festsetzung dient der sicherheits- und brandschutztechnischen Überwachung der Teilflächen. Durch den Höhenbezug zum anstehenden Gelände wird eine, dem Relief angepasste, Einordnung der Anlage sichergestellt.

8.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Flächen der 22 Teilflächen werden durch Baugrenzen zeichnerisch festgelegt, wodurch spezifische Baufelder definiert werden.



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Für die Verankerung der Grundkonstruktion der Photovoltaikmodule sind nur rambbare oder schraubbare Systeme mit punktueller Verankerung zulässig. Betonfundamente sind, zur Vermeidung nicht erforderlicher Bodenversiegelungen, nur für die Nebenanlagen, die dem Betrieb der Anlage dienen, in untergeordneter Größe als Betonfundament zulässig. Diese Anlagen umfassen z. B. Wechselrichter und Transformatoren.

Eine starre horizontale Ausrichtung der aufgeständerten Module wird auf 21 Teilflächen ausgeschlossen, um eine dauerhafte Verschattung der darunter liegenden Flächen zu vermeiden und um die Wachstumsbedingungen im Hinblick auf die gleichzeitig stattfindende landwirtschaftliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen. Lediglich auf der Teilfläche des SO_{AGRI PV} 19 werden starre Module installiert, da die geplante Beweidung eine abweichende Bauart verlangt. Um die tiergerechte Bewegungsfreiheit sicherzustellen, sind die Module mit einem lichten Abstand zum Gelände von mind. 2,10 m herzustellen. In Kombination mit dem Reihenabstand von 7,50 m gewährleistet die seitliche Sonneneinstrahlung ausreichende Lichtverhältnisse für das Pflanzenwachstum als Voraussetzung der Beweidung.

Ausnahme von Baugrenzen

Abweichungen sind zulässig, sofern es sich um Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO handelt und damit keine unzulässige Überschreitung der GRZ nach § 18 Abs. 4 S. 3 BauNVO erfolgt. Die Abstandsflächen nach Landesrecht sind hierbei zu beachten.

8.1.4 Grünordnerische Festsetzungen

Es werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, um ökologische Vermeidungs- und Minderungseffekte für die Schutzgüter Klima, Arten und Biotope, Wasser und Boden zu erzielen. Durch die Einschränkung der zulässigen Befestigung von z. B. Zufahrtsbereichen, Stellplätzen und Wegen nur mit versickerungsfähigem Material herzustellen, um keine signifikante Erhöhung des abflusswirksamen Oberflächenwassers zu verursachen. Dies ist zum Beispiel durch die Verwendung von wassergebundener Decke, Kies oder Schotterrassen möglich. Für erforderliche Befestigungen sind zudem nur helle Oberflächen zulässig, um die Wärmeaufnahme dieser Flächen auf ein Minimum zu reduzieren.

Mit dem dauerhaften Erhalt bestehender Grünstrukturen und privater Grünflächen soll dauerhaft eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild und der Minimierung von Beeinträchtigungen beibehalten werden.

Die vorhandenen Gehölzbestände und privaten Grünflächen sind so zu pflegen, dass hinsichtlich der Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen, Wirtschaftswege und Gräben keine Beeinträchtigung erfolgt.

Nach dem Ende der Nutzungsdauer werden alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

8.1.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m § 44 BNatSchG)

Um die Artenvielfalt im Plangebiet zu erfassen und eine Bewertung der jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten vorzunehmen, wurde eine Arterfassung der Artengruppe Vögel sowie eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Die Kartierung dieser sowie der Artengruppen Reptilien und Falter wird noch bis September 2026 fortgesetzt. Der Artenschutzfachbeitrag wird Bestandteil der Entwurfsfassung.

Ahand des Zwischenberichtes zur Arterfassung lassen sich Tendenzen für erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen ableiten. Diese wurden zum Teil als textliche Festsetzung oder Hinweise in die Planunterlage integriert.

Trotz der Notwendigkeit der Einzäunung der Anlagen zur Gefahrenabwehr, soll in Hinblick auf Kleintiere, keine Zerschneidungs- oder Barrierewirkung entstehen. Die Einfriedungen dürfen daher nicht mit Sockel ausgeführt werden, sondern müssen mind. 15 cm Abstand zur Geländekante aufweisen. Zudem dürfen keine geschlossenen Zäune errichtet werden. Dadurch bleibt die Durchgängigkeit für die Tiergruppen Amphibien und Kleinsäuger bestehen.

Um auf den waldangrenzenden Flächen eine Durchquerbarkeit der Anlage für Rehwild auch zukünftig sicherzustellen, sind sogenannte Reh- und Wilddurchlässe im Abstand von ca. 250 bis 300 m, vor allem in den Ecken der Teilflächen, herzustellen. Die Lage, Anzahl und Ausführung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde und ggf. dem Jagdverband abzustimmen.



Abbildung 8: Beispiel Wilddurchlass, StMWi Bayern

8.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzung der Höhenbegrenzung der Einfriedung dient dazu, dass für die Projektflächen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen, trotz Sicherung der Anlagen, eine Überschaubarkeit sichergestellt wird. Hinsichtlich der landschaftsgerechten Einordnung zielt die Beschränkung der zulässigen Materialien ab. Auch um eine dominierende Wirkung auf das Landschaftsbild auszuschließen.

Das Nutzungskonzept der Geltungsbereiche bedarf keiner Unterbringung von Außenwerbung, daher erfolgt ein gänzlicher Ausschluss, auch zu Gunsten eines geordneten Erscheinungsbildes.

9 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

9.1 Bestandsleitungen

Innerhalb des Plangebietes quert eine Hochspannungsfreileitung die Teilfläche SO_{AGRI PV} 15. Der Bereich um den Mast ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Weitere Leitungsbestände auf den Flächen sind bislang nicht bekannt. Die sich aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergebenden Angaben werden in der weiteren Planung berücksichtigt.



10 HINWEISE

Auf dem Rechtsplan werden Hinweise zur Information der Eigentümer bzw. Bauherren gegeben, die Altlasten, den Bodenschutz, den Baugrund, die Archäologie, den Radonschutz und die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht betreffen.

10.1 Archäologische Bodenfunde

Gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG ist eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich, wenn jemand an einer Stelle Erdarbeiten vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

10.2 Niederschlagsentwässerung

Es wird davon ausgegangen, dass eine ortsnahe breitflächige Versickerung im Plangebiet möglich ist. Die Hauptnutzung der Flächen bleibt durch die Planung unverändert. Bei Starkregenereignissen besteht in der Umgebung der Flächen ein vorhandenes Grabensystem zur schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser. Gegenüber dem Bestand ändern sich die Abflussverhältnisse nicht.

10.3 Abstand von Gehölzpflanzungen zu Leitungen

Bein Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist zu unterirdischen Leitungen in der Regel ein seitlicher Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall nicht einhaltbar sein, so ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger ggf. ein Schutz der Leitung zu vereinbaren. Diese Regelung ist erforderlich, um mögliche Konflikte zwischen Bepflanzungen und angrenzenden Leitungen, z.B. in Form der Schädigung von Leitungen durch Einwachsen von Wurzeln, zu vermeiden oder damit Medienträger bei Wartungs- oder Erneuerungsarbeiten ungehindert an ihre Leitungen kommen und die Gehölze dafür später nicht beseitigt werden müssen. Die Medienträger fordern in der Regel einen Mindestabstand.

10.4 Schutz gefährdeter Arten

Bei Erfordernis sind, zur Vermeidung der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, temporäre und vorgezogene Maßnahmen erforderlich, um vor und während der Umsetzung der Maßnahme eine Beeinträchtigung der Arten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind zum einen als textliche Festsetzung in die Planung aufgenommen und zum anderen als Hinweis, da sich Maßnahmen mitunter erst mit dem Zeitpunkt der Umsetzung ergeben.

10.5 Kampfmittel

Der Bebauungsplan enthält einen textlichen Hinweis zu Bodeneingriffen in einem von Kampfhandlungen betroffenen Bereich. Da eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.



11 FLÄCHENBILANZ

Größe des Plangebietes	122,6 ha
davon:	
sonstiges Sondergebiet	117,88 m ²
Trafostationen	0,05 ha
Zuwegung	3,3 ha
private Grünfläche/	
Fläche für Landwirtschaft und Wald	1,37 ha

12 GUTACHTEN UND FACHPLANUNGEN/QUELLENVERZEICHNIS

12.1 Auflistung der im Zuge des Vorhabens erstellten Gutachten

- Biotoptypen und Brutvögel bei Bad Lauterberg (LK Göttingen), Ökologie und Planung Hagenow, Göttingen, Bearbeitungsstand Juli 2025

12.2 Quellen

- Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2021
- Energiewendebericht 2024, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2025
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP), Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Neubekanntmachung 2017 und Änderungsverordnung von 2022
- Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025, in Kraft getreten am 31. August 2024
- RROP 1998 Altkreis Osterode
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020, Entwurf 10/2020
- Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Nordthüringen, Stand 30.05.2018
- Flächennutzungsplan Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zum Planstand
- Daten- und Kartendienst des Landkreis Göttingen, Abfrage online: <https://geoportal.landkreisgoettingen.de/terraweb/login-ol.htm?login=gast&mobil=false>
- Daten- und Kartendienst Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Abfrage online: www.umweltkarten-niedersachsen.de